

ÖSTERREICHISCHE PÄDAGOGISCHE GESELLSCHAFT

Garnisongasse 3/6  
1090 Wien  
Tel. 0222 / 43 61 71-36 od. 38

An das  
Präsidium des österreichischen  
Nationalrates  
Parlament

1010 Wien

Briefmarkenwert	0,20
Zi.	GE/9 Po
Datum:	6. FEB. 1990
Verteilt	07. Feb. 1990

Wien, am 5.1.1990  
Univ. Prof. Dr. O/pa

Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen  
Pädagogischen Gesellschaft zum  
Entwurf des Psychotherapiegesetzes

Hohes Präsidium des Nationalrates!

In der Beilage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen Pädagogischen Gesellschaft zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes.

Die ÖPG steht diesem Gesetzesentwurf grundsätzlich sehr positiv gegenüber und befürwortet ausdrücklich die Intentionen der Definition des Berufes des/der Psychotherapeuten/in auf der Basis der interdisziplinären Ausbildung sowie die Regelung der Konsultations z u w e i s u n g des Patienten zwischen Ärzten und Psychotherapeuten (durch die die Autonomie des jeweiligen Berufes n i c h t b e e i n - t r ä c h t i g t wird!).

Mit hochachtungsvollem Gruß

25 Beilagen

*Friedrich Oswald*  
Ao. Univ. Prof. Dr. Friedrich Oswald  
Präsident der Österreichischen  
Pädagogischen Gesellschaft

ÖSTERREICHISCHE PÄDAGOGISCHE GESELLSCHAFT



Garnisongasse 3/6  
1090 Wien  
Tel. 0222 / 43 61 71-36 od. 38

ENTWURF ZUR BEGUTACHTUNG  
DES  
PSYCHOTHERAPIEGESETZES  
DURCH DIE  
ÖSTERREICHISCHE PÄDAGOGISCHE GESELLSCHAFT

1. Vorbemerkung
2. Allgemeine Beurteilung
3. Detailanmerkungen
4. Zum Gesamtpaket "Psychotherapie - Psychologengesetz"

1. Vorbemerkung

Die Österreichische Pädagogische Gesellschaft begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zu einem Psychotherapiegesetz.

Die ÖPG ist eine bundesweite Körperschaft, deren Mitglieder im Wirkungsbereich von Universitäten, Hochschulen und Pädagogischen Akademien, in Ministerien sowie freiberuflich als wissenschaftlich ausgebildete Pädagogen tätig sind.

Die ÖPG versteht sich als Gesellschaft zur Förderung der Pädagogik als Wissenschaft sowie als Interessensvertretung von Personen, die ein Universitätsstudium der Pädagogik oder der Psychologie bzw. Soziologie absolviert haben und eine pädagogische Tätigkeit ausüben.

Das Selbstverständnis der Tätigkeit der ÖPG gründet sich auf die Erkenntnis, daß Fragestellungen, die auf das Erleben und Verhalten der Menschen bezogen sind,

- o von mehreren Einrichtungen und Disziplinen behandelt werden,
- o die durchgängig dem modernen Standard humanwissenschaftlichen Arbeitens entsprechen und
- o über weite Strecken an denselben psychosozialen Inhalten sowie mit denselben wissenschaftlichen Methoden arbeiten.

Aus diesem Selbstverständnis heraus bearbeitet die ÖPG auch Fragen der psychotherapeutischen Methodik, der Psychotherapieausbildung und der psychtherapeutischen Versorgung Österreichs; denn wie in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes auf S. 2 ff dargestellt wird, war die Entwicklung der Psychotherapie in Österreich von Beginn an von Vertretern der Pädagogik mitgetragen gewesen. Diese Tradition findet sich auch in der wissenschaftlichen Pädagogik von heute wieder, in deren Fachpublikationen betont wird, daß Psychotherapie kein Arbeitsfeld ist, das außerhalb der Pädagogik angesiedelt werden könne. Dem entspricht auch der Umstand, daß an allen österreichischen Universitätsinstituten der Erziehungswissenschaften, an denen ein Diplom- und Doktoratsstudium der Pädagogik absolviert werden kann, Psychotherapeuten lehren; ein Gutteil der pädagogischen Forschungsarbeiten handelt von psychotherapeutischen Fragestellungen; unter jenen Psychoterapeuten, die in anerkannten Ausbildungsvereinen lehrend bzw. in Leitungsgremien tätig sind, finden sich viele Absolventen des Studiums der Pädagogik; und auch im Lehrangebot der österreichischen Universitätsinstitute für Erziehungswissenschaften haben Lehrveranstaltungen zu psychotherapeutischen Fragestellungen ihren Platz.

Dies gibt den Hintergrund für die folgenden Ausführungen:

## 2. Allgemeine Beurteilung

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht muß dem vorliegenden Entwurf ein hohes Maß an Konsequenz und Geschlossenheit bescheinigt werden.

Die Regelungsschwerpunkte, die auf den Seiten 12 und 13 der Erläuterung vorgestellt werden, sind für die längst überfällige Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung Österreichs von zentraler Bedeutung; und die Textpassagen des Gesetzesentwurfes sind auch in der Lage, die Realisierung dieser Schwerpunkte sicherzustellen.

Darüber hinaus weisen die Gesamt- und Detailkonzeptionen des Entwurfes sowie der Erläuterungsteil darauf hin, daß die Sachbearbeitung vor dem Hintergrund eines hohen Maßes an Informiertheit und Sachkompetenz erfolgt sein muß.

Aspekte, die mit dem in Krafttreten des vorliegenden Gesetzesentwurfes realisiert werden können, sind unseres Erachtens besonders hervorzuheben:

- a) Seit Jahrzehnten leisten psychotherapeutisch qualifizierte Personen einen weitgehend unbeachteten Beitrag zur psychosozialen Versorgung - davon sind ca. 20 % Ärzte und ca. 80 % Vertreter anderer Berufsgruppen. Der Entwurf beseitigt die bestehende Rechtsunsicherheit bezüglich deren Tätigkeit.
- b) Der Zugang zur Psychotherapieausbildung wird nicht auf Vertreter weniger Berufsgruppen reduziert. Der Entwurf orientiert sich nicht am Prinzip der berufsständischen Monopolisierung. Er zielt auf die Ausschöpfung eines breiten Begabungspotentials für psychotherapeutische Tätigkeit und bietet Anreize für hohe Qualifikation.
- c) Der Entwurf wird dazu führen, daß psychotherapeutisch kompetente Personen in unterschiedlichen Feldern wie Schule, Sozialarbeit, Krankenversorgung, Frühförderung, Altenbetreuung und Pastoralarbeit etc. tätig sind. Dies wird die psychosoziale Versorgung umfassend verbessern.
- d) Das Berufsbild des Psychotherapeuten wird über die gesetzliche Vorgabe hoher Ausbildungsstandards definiert. Die mehrjährig vorgeschriebene Ausbildung verbindet theoretisches und praktisches Lernen, umfaßt einen Mindestrahmen von über 3000 Ausbildungsstunden und eröffnet Universitäten die Möglichkeit, in einzelnen Phasen der Psychotherapeutenausbildung einbezogen zu werden (ohne sie dazu zu verpflichten).
- e) Durch die qualifizierte Ausbildung und eine gesetzlich vorgesehene Berufsdeklarationspflicht werden Forderungen des Konsumentenschutzes verankert.
- f) In diesem Sinne wird die gleichberechtigte Kooperation zwischen verschiedenen Gesundheitsberufen, insbesondere zwischen Psychotherapeuten und Ärzten erstmalig gesetzlich geregelt.
- g) Der Gesetzesentwurf folgt dem Prinzip einer minimalen Bürokratisierung. Er verzichtet auf die oft

kritisierten Ideen einer Kammerregelung zugunsten einer Lösung, die die Verwaltungspraxis auf das notwendigste beschränkt.

Die ÖPG begrüßt diesen Gesetzesentwurf mit Nachdruck und hofft, daß dieser möglichst bald auch im Parlament erfolgreich bearbeitet werden kann.

Im folgenden finden sich nun detailliertere Kommentare sowie einige Verbesserungsvorschläge, die sich auf einzelne Punkte des Gesetzesentwurfes beziehen.

### 3. Detailanmerkungen

#### zu § 1.: Berufsumschreibung

Die hier vorgelegte Berufsumschreibung könnte den Anschein erwecken, tautologisch zu sein. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Wissenschaftliche Arbeiten beschäftigen sich mit der Frage, wie psychosoziale Bereiche, Pädagogik, Sozialarbeit, angewandte Psychologie, angewandte Soziologie oder Psychotherapie scharf und eindeutig voneinander abgegrenzt werden können. Angesichts der intensiven Beschäftigung mit dieser Problematik können wir festhalten, daß es bislang noch niemandem gelungen ist, zwischen den erwähnten Tätigkeitsbereichen unter Hervorkehrung unterschiedlicher Tätigkeitsstrukturen und -methoden, unter Hervorkehrung unterschiedlicher wissenschaftlicher Grundlagen oder unter Hervorkehrung unterschiedlicher Zielsetzungen trennscharfe Grenzen ziehen zu können (vgl. dazu auch unser Gutachten zum Entwurf eines Psychologengesetzes aus dem Jahre 1989).

In diesem Zusammenhang mag sich eine Präzisierung von Psychotherapie durch den Hinweis anbieten, daß Psychotherapie auf "Gesundung" oder "Heilung" ausgerichtet ist. Aber abgesehen davon, daß dies z.B. auch für Heilpädagogik oder angewandte klinische Psychologie gilt, weiß man inzwischen aus unzähligen Studien, daß im Bereich des Psychologischen eine präzise Grenzziehung zwischen Gesundheit und Krankheit nicht möglich ist. Dies wurde auch in der Abfassung des § 1 berücksichtigt, wobei mit Nachdruck darauf hinzuweisen ist, daß aufgrund dieser Unmöglichkeit einer präzisen Unterscheidung zwischen Gesundheit und Krankheit "Psychotherapie" auch nicht dem Gebiet der Medizin zuzuzählen ist. Aus Gründen der Klarheit ist daher an § 1 (2) unbedingt festzuhalten.

Eine weitere Möglichkeit der Präzisierung von Psychotherapie besteht in der Zuordnung von Psychotherapie zu bestimmten Institutionen. Unter Psychotherapie werden dann bestimmte Tätigkeiten zusammengefaßt, die z.B. in Kliniken angeboten werden. Dies hätte aber den Nachteil, daß bloß institutionalisierte Psychotherapie gesetzlich geregelt würde, was an der Notwendigkeit einer umfassenderen gesetzlichen Regelung und Verbesserung der gesamtösterreichischen psychotherapeutischen Versorgung völlig vorbeiginge. Darüberhinaus ergäbe der Versuch, Psychotherapie über die Zuordnung zu bestimmten Institutionen zu präzisieren, das fatale Problem, daß entweder alle Tätigkeiten einer Institution als Psychotherapie bezeichnet werden müßten, was angesichts der Absicht einer Tätigkeitspräzisierung völlig widersinnig wäre; oder aber es eröffnete sich erst recht wieder die Frage, wie sich die bestimmten psychotherapeutischen Tätigkeiten einer Institution von anderen Tätigkeiten unterscheiden ließen - womit man erst recht wieder auf die Eingangsproblematik zurück gewiesen wäre.

Die einzige tragfähige Möglichkeit, Psychotherapien im Hinblick auf ein Gesetzesvorhaben wie das vorliegende zu bestimmen, besteht daher in der Angabe einer breiten Tätigkeitsbeschreibung in Kombination mit dem Verweis auf bestimmte Methoden, deren Spezifität und erlaubte Anwendung an die Absolvierung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung geknüpft ist: Die Berufs- und Tätigkeitsbeschreibung "Psychotherapie" wird dann auf ein bestimmtes legislatives Vorhaben hin definiert und kann dann mit der beantwortbaren Frage verbunden werden, was ein Psychotherapeut im Sinne eines vorliegenden Gesetzes im Rahmen seiner Ausbildung (im Wissen und Tun) gelernt hat. Konsequenterweise ist dann diese Berufsbezeichnung auch gesetzlich zu schützen.

Dieser Weg der Präzisierung ist aus wissenschaftlicher Sicht so wie im Hinblick auf die Sicherung des Konsumentenschutzes der einzig gangbare. Er wurde im vorliegenden Entwurf in eindeutiger und klarer Weise eingeschlagen. Wir warnen davor, diesen Weg zu verlassen, da sich dann neue Definitionsprobleme ergäben und damit jedes Gesetzesvorhaben im psychosozialen Bereich zum Scheitern brächten.

Zu § 2, § 3, § 4: Das "Psychotherapeutische Propädeutikum": die Lösung der Frage der Quellenberufe und die damit verbundene Verbesserung der psychosozialen Versorgung Österreichs

In den Erläuterungen wurde auf S. 2 und 3 mit Recht darauf hingewiesen, daß in Österreich die Ausbildung zum Psychotherapeuten von Beginn an Vertretern unterschied-

licher Berufsgruppen offengestanden ist. Freud oder Adler hatten sich sogar dezidiert dagegen ausgesprochen, bloß Mediziner oder Psychologen zur Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeiten zuzulassen.

Dies hatte zwei Folgen: Da psychotherapeutisch ausgebildete Lehrer, Pädagogen, Erzieher etc. in den meisten Fällen auch nach einer absolvierten Therapieausbildung ihre ursprünglichen Arbeitsfelder nicht (gänzlich) verließen, gelang es ihnen, psychotherapeutische Arbeits- und Sichtweisen auch im Vorfeld der Krankenbehandlung (also im Bereich der Prophylaxe oder Früherkennung) einzubringen. Dies führte schon zu bestimmten Schul-, Beratungs- oder Sozialpädagogikprojekten, die internationale Beachtung fanden. Psychotherapeutisch ausgebildete Personen, die in diesen Bereichen tätig waren, brachten auch immer wieder bedeutsame Fragestellungen aus ihren Arbeitsbereichen in die Psychotherapieforschung ein, sodaß von ihnen wesentliche Anstöße zur Weiterentwicklung von psychotereapeutischer Theorie und Praxis ausgegangen sind.

Arbeiten zur Psychotherapieforschung in Österreich bzw. zur psychotherapeutischen Versorgung zeigen, daß diese Situation über weite Strecken erhalten geblieben ist. Der damit verbundene psychosoziale Vorteil, über den Österreich im Vergleich zur BRD (zum Beispiel) verfügt, soll nicht verlorengelassen. Deshalb ist es zu begrüßen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf einen denkbaren offenen Zugang zur Psychotherapieausbildung legislativ festzumachen versucht.

Freilich ist auch klar, daß Personen, die eine psychotherapeutische Ausbildung im engeren Sinn suchen, zunächst über bestimmte Basiserfahrungen und Basisqualifikationen verfügen müssen. Mit der Einrichtung eines "psychotherapeutischen Propädeutikums" kann dies sichergestellt werden. Dabei ist es zu begrüßen, daß im Propädeutikum die Beschäftigung mit bestimmten fachspezifischen Inhalten sowie die Auseinandersetzung mit bestimmten Praxiserfahrungen festgeschrieben wurde.

Im übrigen hätte die Bestimmung einzelner Quellenberufe die Vergleichbarkeit einzelner Berufsausbildungen hinsichtlich der Qualifikation für die Absolvierung einer Psychotherapieausbildung im engeren Sinn vorgetäuscht. Erstens wären nämlich einzelne Studien, deren Inhalte nur bedingt ident sind, gleichgesetzt worden. Und selbst dann, wenn man hier differenziert hätte, hätte man sich zweitens dazu entschließen müssen, bestimmte formale Berufsausbildungs- oder Studienabschlüsse als gleichwertig anzuerkennen: Aufgrund unterschiedlicher Studienpläne, unterschiedlicher Spezifitäten des jeweiligen

Studienortes oder unterschiedlicher Praktikumsbedingungen differieren aber die Inhalte, mit denen sich Studenten eines Faches im Laufe ihres Studiums auseinandergesetzt haben. Dies gilt selbstverständlich auch für postuniversitäre Ausbildungen (wie z.B. Facharztausbildungen). Die im vorliegenden Gesetzesentwurf erfolgte inhaltliche Aufschlüsselung des Propädeutikums definiert hingegen eine eindeutig vergleichbare Basisausbildung.

zu § 2, § 3, § 4: Die Inhalte der Theorieausbildung im psychotherapeutischen Propädeutikum

Angesichts der breiten Überschneidungen von Fächern wie Pädagogik, Medizin, Psychologie, Soziologie etc. ist es zu begrüßen, daß der theoretische Teil des Propädeutikums nicht über die Nennung dieser Fächer zu definieren versucht wurde. Vielmehr ist es sinnvoll, wenn einzelne Fachbereiche angegeben werden, die zum Teil im interdisziplinären Raum anzusiedeln sind.

Dies fördert auch die Auseinandersetzung angehender Psychotherapeuten mit interdisziplinären Fragestellungen, was dem Umstand entspricht, daß auch tätige Psychotherapeuten mit Vertretern unterschiedlicher Disziplinen zu kooperieren haben.

Die Nennung der fünf inhaltlichen Bereiche sollte bestehen bleiben, ebenso die festgelegte Stundenzahl.

Folgende Änderungen schlagen wir vor:

- a) Im Punkt "1. Grundlagen und Grenzbereiche der Psychotherapie..." schlagen wir vor, folgende Formulierungen zu verwenden: "Verschiedener Persönlichkeits-theorien...", "der Entwicklungspsychologie...", "der Psychopathologie und Psychosomatik unter Berücksichtigung der individuellen, institutionellen und gesellschaftlichen Faktoren, welche die Entstehung von psychosozialen oder psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen oder Leidenszuständen begünstigen...", "der Diagnostik und...", "psycho-sozialer Interventionsformen...".
- b) Im Punkt "2. Grundlagen der Somatik und Medizin..." schlagen wir die Formulierung vor: "...die klinischen Sonderfächer der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Psychosomatik und der Indikation für die Empfehlung einer ärztlich-diagnostischen Abklärung".

- c) Für den Punkt "4. Fragen der Ethik..." schlagen wir die Ergänzung vor: "unter Berücksichtigung der Norm- und Endproblematik psychosozialen Handelns". In den Erläuterungen sollte vermerkt werden, daß es dabei auch um die Fragen des Gesundheits- und Krankheitsbegriffes, um das Problem des sozialen Engagements von Psychotherapeuten und deren Vereinigungen oder um den Bereich der Begründung psychosozialen Handelns gehen soll.
- d) In den Erläuterungen sollte ergänzt werden, daß einzelne Elemente, die für den Theorieteil des Propädeutikums angerechnet werden können, keineswegs auf psychotherapeutische Fragestellungen im allerengsten Sinn bezogen sein müssen. Um ein Beispiel zu nennen: Angehende Psychotherapeuten sollten sich mit Fragen des psychosozialen Intervenierens ganz allgemein beschäftigen, wobei der Berufsstand der Psychotherapeuten sowie die von ihnen gestaltete Praxis davon profitieren wird, wenn innerhalb des Propädeutikums die Auseinandersetzung mit äußerst unterschiedlichen Interventionsformen aus den Bereichen der Sozialmedizin, der pädagogischen Psychotherapie, Erwachsenenbildung, Pastoraltheologie etc. angeboten bzw. angerechnet werden könnte.

#### zu § 3 (2): Der praktische Teil des Propädeutikums

Selbsterfahrung, Praktikum und praxisbegleitende Supervision einzufordern ist sinnvoll.

Da es bestimmte Methoden gibt, die im Schnittpunkt zwischen Supervision und Selbsterfahrung liegen ( z.B. Balintgruppen), empfehlen wir, entweder im Gesetzestext selbst oder aber in den Erläuterungen festzuhalten:

"Die geforderte Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung und die geforderte Praktikumsupervision kann insgesamt oder zum Teil innerhalb einer Ausbildungsveranstaltung absolviert werden, wenn sichergestellt ist, daß sowohl der Forderung nach vertiefter Selbsterfahrung als auch der Forderung nach Supervision Rechnung getragen wird. Der Gesamtstundenumfang von 70 Stunden darf dabei aber nicht unterschritten werden."

In den Erläuterungen müßte ein entsprechender Verweis auf Balintgruppenarbeit bzw. ähnliche Methoden eingefügt werden.

Positiv wollen wir vermerken, daß das Praktikum sowohl in Einrichtungen des Gesundheits- als auch in Einrichtungen des Sozialwesens absolviert werden könnte.

Dadurch wäre sichergestellt, daß im Berufsstand der Psychotherapeuten Personen vertreten sind, die insgesamt sehr unterschiedliche Felder der institutionalisierten psychosozialen Versorgung Österreichs übernommen haben.

zu § 4: Die Einbindung von Universitätsinstituten in das psychotherapeutische Propädeutikum

In vielen Ländern stellt die Frage der Einbeziehung von Universitäten in die Ausbildung von Psychotherapeuten ein ungelöstes Problem dar: Einerseits ist es wünschenswert, daß universitäre wissenschaftliche Standards in die Psychotherapeutenausbildung einfließen; andererseits verlangt die Psychotherapieausbildung im engeren Sinn ein Maß an Flexibilität und Diskretion, das auf universitärem Boden nur schwer zu realisieren ist (was insbesondere für die Elemente der Selbsterfahrung und Supervision gilt). Darüber hinaus sind die Kapazitäten von Universitätsinstituten oft stark überfordert, sodaß sie die Verantwortung für eine umfassende und breitgestreute Psychotherapeutenausbildung nach dem gegenwärtigen Stand der Ausstattung nicht übernehmen können.

Die hier vorgeschlagene Lösung halten wir für vorbildlich, da sie einerseits die Autonomie von Ausbildungsvereinen unangetastet läßt, während Universitätsinstitute gleichzeitig die Möglichkeit erhalten, von sich aus aktiv zu werden, um als Ausbildungsinstitution innerhalb des Propädeutikums Anerkennung zu finden.

Die Vorzüge dieser Lösung sehen wir in folgenden Punkten:

- a) Es bleibt im autonomen Bereich einzelner Universitätsinstitute, darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie sich innerhalb des Propädeutikums engagieren wollen. Angesichts der vielen Hörerzahlen und angesichts der schlechten Ausstattung vieler Institute geraten diese somit nicht in die Verlegenheit, zusätzliche Aufgaben übernehmen zu müssen, ohne über die entsprechenden Möglichkeiten zu verfügen.
- b) Einzelne Universitätsinstitute, die über entsprechende Möglichkeiten verfügen bzw. bereits bislang entsprechende Arbeitsschwerpunkte verfolgt haben, erhalten die Möglichkeit, wissenschaftliche Kompetenzen in die Psychotherapieausbildung einzubringen. Das gibt ihnen zum Teil neue Möglichkeiten, an zusätzlichem Profil zu gewinnen und sich an der Verbesserung der psychosozialen Realität Österreichs verstärkt zu engagieren.

- c) In diesem Zusammenhang wird auch zu erwarten sein, daß Universitätsinstitute verstärkt angeregt werden, ihre Forschung in den Dienst der Verbesserung der psychosozialen Versorgung Österreichs zu stellen.
- d) Daß Institute verschiedener Universitäten sowie verschiedener Fakultäten die Möglichkeit erhalten, als Ausbildungsinstitutionen Anerkennung zu finden, trägt dem Umstand Rechnung, daß an sehr verschiedenen Instituten Österreichs Psychotherapie als relevante Forschung und Lehre angeboten wird. Darüber hinaus wird der von uns schon mehrfach begründeten Forderung nach der interdisziplinären Verankerung von Psychotherapie und Psychotherapieausbildung Rechnung getragen.
- e) Die Tatsache, daß vermutlich mehrere Universitätsinstitute sowie mehrere außeruniversitäre Einrichtungen als propädeutische Ausbildungsinstitute Anerkennung finden können, wird dazu führen, daß die Ausbildungsleistungen einzelner Universitätsinstitute Qualitätsvergleichen unterzogen werden. Dies kann Universitätsinstituten die Möglichkeit einräumen, die Qualität ihrer Leistungen unter Beweis zu stellen. Gleichzeitig kann sich der beständige Vergleich mit anderen Ausbildungseinrichtungen auch als belebend auswirken, was gegebenenfalls ebenso als Vorteil angesehen werden muß.

#### zu § 6, § 7: Das Psychotherapeutische Fachspezifikum

Wir begrüßen die umfangreiche Gestaltung des Psychotherapeutischen Fachspezifikums, durch das klargestellt wird, daß die psychotherapeutischen Kompetenzen im eigentlichen und engeren Sinn im Anschluß an das psychotherapeutische Propädeutikum zu vermitteln sind.

Was den theoretischen Teil betrifft, so schlagen wir folgende Änderungen vor:

- a) In der dritten Zeile sollte es heißen "in den unter Z 1 bis 3 genannten oder aber anderen Bereichen..."
- b) Der Sachlogik entsprechend sollte die Reihenfolge der angegebenen Inhalte verändert werden: Zunächst sollte von Persönlichkeits- und Interaktionstheorien die Rede sein, dann von der Theorie der gesunden und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung, und an dritter Stelle sollten Methodik und Technik genannt werden.

Was den praktischen Teil betrifft, so schlagen wir folgende Änderung vor:

c) In der dritten Zeile sollte es heißen "in den unter Z 1 und/oder 4 genannten Bereichen...".

Wir begrüßen die Einführung eines Praktikums im Ausmaß von 550 Stunden und empfehlen, daran festzuhalten, daß dieses Praktikum in Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens absolviert werden kann. Der Gesamtheit der angehenden Psychotherapeuten wird es dadurch möglich, den Umgang mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen innerhalb unterschiedlicher institutioneller Bedingungen zu erfahren. Im Fall einer Einschränkung auf bestimmte Gruppen von Institutionen würde dieses Qualitätsmoment verlorengehen, zumal dann überdies zu befürchten ist, daß gerade dann, wenn diese Institutionen nur wenige Praktikumsplätze zur Verfügung stellen können, mit erheblichen Engpässen in der Ausbildung von Psychotherapeuten gerechnet werden müßte. Ein Abrücken von der hier gewählten Formulierung fänden wir daher bedenklich.

Bedenklich wäre auch die Ausweitung des Praktikums. Eine solche Ausweitung wäre nur dann vertretbar, wenn zugleich auch festgelegt werden könnte, wie ein Praktikant von der jeweiligen Institution bezahlt wird. Eine solche Ausweitung dürfte aber auch sachlich nicht gerechtfertigt sein, da Psychotherapie Ausbildungskandidaten ja überdies 600 Psychotherapiestunden unter begleitender Supervision nachzuweisen und zu reflektieren haben.

Wir unterstreichen nochmals, daß es angesichts der augenblicklichen Auslastung von Universitätsinstituten kaum vorstellbar wäre, daß Universitätsinstituten noch die Aufgabe einer fachspezifischen Psychotherapieausbildung aufgebürdet würde, ohne entsprechende Ausstattungen seitens des Staates vorzunehmen.

#### zu § 10: Voraussetzung für die Ausbildung zum Psychotherapeuten

Wir haben bereits oben argumentiert, weshalb wir für die hier vorgeschlagene Möglichkeit eines breiten Zuganges zur Psychotherapieausbildung plädieren. Wir glauben gleichzeitig, daß angehende Psychotherapeuten aber zumindest über jene intellektuellen Voraussetzungen verfügen sollen, die ihnen auch den Zugang zu einem Universitätsstudium eröffnen. Dies ist durch Absatz (1) sichergestellt.

Aus dem Absatz (2) geht hervor, daß aus dem erfolgreichen Abschluß des Propädeutikums kein Rechtsanspruch bezüglich einer Zulassung zu einer fachspezifischen Psychotherapieausbildung bei einem Ausbildungsverein erwächst. Wir schlagen vor, dies in einem dritten Absatz des § 10 explizit zu formulieren.

zu § 13: Berufsbezeichnung

Mit Nachdruck begrüßen wir den Schutz der Berufsbezeichnung "Psychotherapeut" oder "Psychotherapeutin".

Wir warnen davor, diese Berufsbezeichnung nur im Zusammenhang mit anderen Berufsbezeichnungen zu schützen. Denn abgesehen davon, daß eine andere Berufsausbildung ja keine Voraussetzung zur Zulassung einer Psychotherapieausbildung darstellt, würde mit der Forderung nach der Angabe anderer Berufsausbildungen der Tendenz Vorschub geleistet werden, Psychotherapeuten nicht als geschlossene und eindeutig definierte Berufsgruppe in Erscheinung treten zu lassen.

Klienten bzw. Konsumenten gegenüber ist es eindeutiger, die Berufsbezeichnung des Psychotherapeuten als solche zu schützen; denn ihm wird dann signalisiert, daß diejenige Person, die diese Berufsbezeichnung führt, im Sinne dieses Bundesgesetzes eine vollständige Ausbildung erfahren hat, die nicht auch noch weiterer Zusatzqualifikationen bedarf. Klienten bzw. Konsumenten gegenüber würde damit Eindeutigkeit und Transparenz signalisiert werden; zumal es für die Ausübung einer wissenschaftlich fundierten Psychotherapie auch völlig unerheblich ist, ob ein Psychotherapeut daneben auch noch den Beruf eines Internisten, eines Lehrers oder eines Erziehers etc. erlernt hat.

zu § 17: Wechselseitige Verpflichtung zur Konsultationszuweisung

Die hier vorgelegten Passagen begrüßen wir ganz energisch, denn sie machen es möglich, daß Klienten auf gezieltem Wege jener Behandlung zugeführt werden, derer sie bedürfen. Auch an § 17 (2) soll daher festgehalten werden; denn dadurch wird die Kooperation zwischen zwei Berufsgruppen in vorbildlicher Weise auf der Basis wechselseitiger Gleichberechtigung im Sinne des Hilfesuchenden Klienten geregelt. Wird auf § 17 (2) verzichtet, so bleibt es weiterhin ungewiß, ob Patienten, die einen Arzt aufsuchen, obgleich sie einer Psychotherapie bedürfen, eine solche auch erhalten. Damit würde aber die Realisierung der Gesamtintention dieses Gesetzesvorhabens völlig in Frage gestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist mit Nachdruck darauf zu verweisen, daß verantwortliche Ärzte und Psychotherapeuten bereits seit Jahren mit völliger Selbstverständlichkeit nach den in § 17 enthaltenen Forderungen gehandelt haben. Die Realisierung von § 17 würde somit die legistische Fixierung und damit Ausweitung dieser Praxis bedeuten.

zu § 21, § 22, § 23: Der Psychotherapiebeirat

Die Zusammensetzung des Psychotherapiebeirates halten wir für sinnvoll. Wir begrüßen auch die Vertretung der Universitätslehrer, wobei der Modus der Entsendung im Bereich der Universitätsautonomie verbleibt.

Besonders begrüßen möchten wir den Umstand, daß auf die Miteinbeziehung von Standesvertretungen verzichtet wurde: Der Psychotherapiebeirat soll ja kein Gremium zur Wahrung von Standesinteressen, sondern ein Gremium zur Diskussion von Sachfragen sein. Sollten aber andere Standesvertretungen eingebunden werden, so bestehen wir mit Nachdruck darauf, daß auch die ÖPG einen Delegierten mit Sitz und Stimme in den Beirat entsenden kann.

Sollten aber einzelne Universitätsinstitute darauf drängen, Vertreter zu entsenden, dann müßten die entsprechenden Möglichkeiten auf den Universitätstinstututen für Pädagogik eingeräumt werden. Nur auf diesem Wege kann der Gefahr einseitiger Monopolisierungen vorgegriffen werden.

Änderungen schlagen wir in folgenden Punkten vor:

- a) Für den Psychotherapiebeirat sind Fachvertreter vorgesehen, die die juristische Eindeutigkeit einzelner Arbeitsschritte nicht garantieren können. Um diese Eindeutigkeit sicherzustellen, schlagen wir für § 21 (5) vor, daß sich der Bundeskanzler "durch einen Beamten des Bundeskanzleramtes" vertreten lassen kann.
- b) Aus denselben Gründen schlagen wir für den § 23 (4) vor, legislativ zu fixieren, daß das "Büro des Psychotherapiebeirates" von einem Beamten mit Rechtskenntnis zu leiten ist.
- c) Im § 21 (6) sollte ein weiterer Punkt genannt werden, zu dem der Psychotherapiebeirat Gutachten zu erstellen hat: "7. Fragen der Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung Österreichs".

zu § 24: Strafbestimmungen

Angeichts der Schwierigkeit, psychotherapeutische Tätigkeit von anderen psychosozialen Arbeitsbereichen trennscharf abzugrenzen, begrüßen wir die Formulierung des § 24. Viele Vertreter diverser Berufsgruppen, die ebenfalls mit psychotherapeutischen Methoden arbeiten, werden dadurch nicht kriminalisiert.

zu § 26: Übergangsbestimmungen

Wir halten es für sinnvoll, zunächst jene psychotherapeutischen Ausbildungsvereine in den Psychotherapiebeirat aufzunehmen, die im österreichischen Dachverband psychotherapeutischer Vereinigungen vertreten sind. Wichtig ist aber in diesem Zusammenhang, daß diese Mitgliedschaft zunächst auf drei Jahre begrenzt wird.

In § 26 (2) schlagen wir die Einfügung "je einen weiteren Vertreter" vor.

4. Zum Gesamtpaket von Psychotherapie- und Psychologengesetz

Die ÖPG hat sich immer wieder für die Anbahnung eines umfassenden Gesetzesvorhabens zur Sicherung und Verbesserung der gesamten psychosozialen Versorgung Österreichs unter Einbeziehung aller Gruppen, Verbände und Institutionen eingesetzt, die mit dieser Problematik befaßt sind bzw. von dieser betroffen werden. Wenn dieses Vorhaben zu umfangreich und zu schwierig ist, so kann sich die ÖPG der Auffassung des Ministeriums anschließen, daß zunächst ein Psychologen- und Psychotherapiegesetz ins Parlament gebracht werden sollen. Weitere Materien sind noch zu behandeln!

Dazu folgende abschließende Bemerkungen:

1. Die ÖPG will nicht verschweigen, daß in ihren Augen die Realisierung eines Psychotherapiegesetzes dringlicher ist als die Verwirklichung eines Psychologengesetzes. Wir können einer "Paketlösung" aber zustimmen, wenn die Grundzüge des Psychotherapiegesetzes erhalten bleiben und das Psychologengesetz gleichzeitig so umgearbeitet wird, daß jenen Einwendungen Rechnung getragen wird, die wir in unserem Gutachten im Sommer 1989 vorgelegt haben.
2. In offensichtlicher Parallelität zum vorliegenden Psychotherapie-Entwurf sollte auch im Psychologengesetz nur die Berufsbezeichnung "Psychologe/Psychologin" gesetzlich geschützt werden, nicht aber die Verwendung des Attributes "psychologisch". Sollte dies (aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen) unmöglich sein, so fordern wir abermals die Einrichtung einer paritätisch besetzten Kommission zwischen ÖPG und BÖP, welche über die Zulässigkeit der Verwendung des Attributes "pädagogisch - psychologisch" sowohl für Pädagogen als auch für Psychologen befindet.

3. Ganz offensichtlich stellt der Entwurf zum Psychotherapiegesetz in seiner vorliegenden Fassung kein Versorgungsgesetz dar. Sollte das vorliegende Gesetz realisiert werden und keinen partikulären Standesinteressen zum Opfer fallen, so kann es Ausgangspunkt für die Entwicklung neuerer Versorgungsgesetze sein. Auch aus diesem Grund ist die Verwirklichung des vorliegenden Gesetzesentwurfes positiv zu bewerten.

Wien, am 23.1.1990

